

An den

Allgemeinen Studenten-
ausschuß der Fachhoch-
schule Darmstadt

61 Darmstadt

Schöffnerstr.1

Er

15.11.1971

nachrichtlich an:

AStA der TH Darmstadt

Betr.: Vertrag über gemeinsame Herausgabe der dsz

Ge nossen,

damit mal etwas Boden unter die Diskussion über den Vertrag kommt, habe ich eine Reihe von Punkten in recht unordentlicher Reihenfolge zusammengestellt, die zweifellos nicht alle in den Vertrag sollen, die man aber zumindestens kennen und bei der Abfassung u.U. beachten sollte. Grundsätzlich gehe ich davon aus, daß der Vertrag so knapp, d.h. so allgemein, wie eben möglich gehalten werden sollte.

I

Gegenstand des Vertrages

Die Studentenschaften einigen sich über ein gemeinsames Verlegen der dsz; die bislang im Impressum aufgeführte "Herausgeberschaft" (siehe auch Briefkopf) wird ersatzlos gestrichen. (Nach dem Presserecht kann Herausgeber nur eine natürliche Person sein; es gibt dann zwei Mög-

lichkeiten: der Verlag bestellt einen Herausgeber oder führt keinen auf. Man sollte, um unmöglichen Aufwand zu vermeiden, die zweite Möglichkeit wählen.)

II

Grundsätzliches

Der Vertrag muß regeln, was dieser Verlag (Partner: Studentenschaften der THD und der FHD vertreten durch die beiden Ästen) in Form von Entscheidungen (Bestellung des verantwortlichen Chefredakteurs u.ä.) und finanziellen Mitteln aufzubringen hat, um die Redaktion arbeitsfähig zu halten und das regelmäßige Erscheinen der dsz zu gewährleisten; d.h.: die von den Partnern aufzubringenden Anteile sind festzulegen.

III

Im einzelnen

Bei allen zu fassenden Einzelregelungen ist die Autonomie der Redaktion zu wahren (siehe auch Beschluß Stupa THD).

Im einzelnen ist zu regeln:

- a) Bestätigung des Chefredakteurs (vielleicht auch Verlagsleiter) durch beide Studentenparlamente; Wird der von der Redaktion gewählte Chefredakteur nicht bestätigt, bleibt automatisch der alte im Amt; dann müssen solange Vorschläge von der Redaktion erfolgen, bis eine Einigung erzielt ist.
- b) Zuwendung finanzieller Mittel. Sie setzen sich zusammen aus:
 - Personalmittel: Sekretärin (halbtags. > BAT Vb), Chefredakteur und Verlagsleiter (je DM 200,- monatl., bislang nur während der Semestermonate),
 - sächliche Mittel (einschl. Zeilengelder).

Die Mittel sollten anteilmäßig (nach Anzahl der Studenten) aufgebracht werden. Zu Ende jeden Haushaltsjahres sollte für das nächste Haushaltsjahr von der Redaktion ein Voranschlag gemacht werden, der mit beiden Ästen vor Einbringung der Studentenschaftshaushalte in die Stupas abgeklärt wird.

Die Anteilsfestlegung muß eventuell eine "soll"-Bestimmung mit Toleranzangabe sein, da die Haushaltsjahre in den Studentenschaften nicht kongruent sind.

Für die Übernahme auftretender Defizite durch die Nachtragshaushalte sollte dieselbe Regelung wie für die ordentliche Mittelzuweisung gelten.

(Schwierigkeiten:

Die Halbtagssekretärin ist de jure ganztags bei der dsz ~~xxxxx~~ als Angestellte der Studentenschaft der THD beschäftigt, wird aber vormittags ohne besondere vertragliche Regelung an den TH-ASTA ausgeliehen. Die Mittel für die Bezahlung dieses Teils des Tages müssen zusätzlich von der TH-Studentenschaft aufgebracht werden.)

- c) Immobilien, Einrichtungsgegenstände: Vorhandene funktional zur dsz gehörende Materialien sollten in den Verlag überführt werden, soweit sie nicht der Technischen Hochschule gehören. Die Vertretung gegenüber der TH - insbesondere als Eigentümer und Verwalter der Redaktionsräume - ist wahrscheinlich weiterhin durch die Studentenschaft der TH wahrzunehmen.
- d) Geschäftsführung: Die Geschäftsführung (insb. Kontenführung) wurde bislang durch den TH-ASTA wahrgenommen; die Bankkonten und das Postscheckkonto der Studentenschaft ~~xxxx~~ wurden mitbenutzt. Bei diesen Regelungen sollte es bleiben, da es dadurch nicht nötig ist, einen technischen Apparat, der über einige verlagsspezifische Funktionen hinausreicht, aufzubauen.

IV

Bestehende Verträge

Sämtliche bestehenden Verträge - insb. Anstellungsvertrag der Sekretärin, Vertrag mit der Druckerei - müssen übernommen werden. Da die Besoldung der Sekretärin über die Personalabteilung der TH läuft, muß wahrscheinlich in dem Fall eine Sonderregelung für die Studentenschaft der TH vorgesehen werden.

Genossen,

lest Euch das bitte mal durch und stellt fest:

- was falsch ist,
- was Eurer Ansicht nach fehlt und
- was gänzlich überflüssig ist.

Dann stellt Eure Punkte bitte zusammen und teilt sie uns möglichst bis zum Donnerstag, dem 25.11.1971, schriftlich (gilt auch für TH-AStA) mit, damit wir hier dann einen Vertragsentwurf zusammenbasteln können. Falls Ihr schon an einzelnen Punkten konkrete Textvorstellungen habt, dann schickt sie uns bitte auch.

Etwa am 3.12.1971 sollte dann eine gemeinsame Sitzung der beiden ASten und der Redaktion stattfinden, auf der über einen Entwurf diskutiert werden kann.

Mit sozialistischen Grüßen